

# Schweigen kann vor Strafe schützen

*Herr B. gerät im angetrunkenen Zustand mit dem auf ihn zugelassenen Pkw auf einer Autobahnabfahrt um drei Uhr nachts gegen die Leitplanken. Gleich nach der Kollision fährt B. weiter nach*

*Hause. Die Polizei oder die geschädigte Autobahnmeisterei verständigt er nicht. Ein Zeuge hat den Vorfall allerdings beobachtet und benachrichtigt die Polizei. Ihr teilt der Beobachter die Fahrzeugart und das Autokennzeichen des Wagens mit. Angaben zum Fahrer kann er nicht machen. Die Polizei ermittelt den Wohnort des Halters und trifft dort eine halbe Stunde nach dem Unfall ein. Auf das Klingeln an der Haustür öffnet B.. Von der Polizei auf den Unfall und den in der Hofeinfahrt parkenden beschädigten Wagen angesprochen, sagt B., er wolle sich hierzu nicht äußern. Auch im weiteren Verlauf macht er keine Angaben – außer zu seiner Person. Kann B. wegen der Verursachung eines Verkehrsunfalls oder wegen einer Trunkenheitsfahrt und unerlaubten Entfernens vom Unfallort verurteilt werden?*

Nur dann, wenn nach Ansicht der Justiz feststeht, dass jemand eine Straftat begangen hat, kann er dafür auch bestraft werden. Dazu muss entweder die Person selbst gestanden haben, zur Tatzeit Fahrer des Unfallwagens gewesen zu sein, oder die Polizei und die Staatsanwaltschaft müssen den verantwortlichen Fahrzeugführer ermittelt haben.

Handelt es sich – wie im beschriebenen Fall – um eine sogenannte Kennzeichenanzeige ohne Beschreibung des Fahrers, wird es der Justiz ohne entsprechende Einlassung des Unfallverursachers nicht gelingen, den Täter ausfindig zu machen. Erst mit der Angabe, das Auto zur fraglichen Zeit geführt zu haben, würde er den Ermittlern quasi den Beweis liefern. Weder dürfen aufgrund der Haltereigenschaft Rückschlüsse auf den Fahrer zur Tatzeit gezogen werden, noch darf die Justiz ein Schweigen des Beschuldigten zu dessen Nachteil auslegen. Die Sache verhält sich allerdings anders, wenn der Betroffene sich nicht grundsätzlich weigert, Fragen zu beantworten, aber nur lückenhafte Angaben macht. Dann dürfen die Ermittler hieraus für ihn nachteilige Schlüsse ziehen. Gibt man beispielsweise lediglich an, zur fraglichen Zeit nicht gefahren zu sein, würde dies eine Einlassung zur Sache darstellen. Ein Richter könnte in einer späteren Hauptverhandlung vor Gericht hieraus den Schluss ziehen, dass der Be-

schuldigte gefahren ist: Der Beschuldigte sagt, nicht gefahren zu sein, gibt aber nicht an, wer gefahren ist oder wer gefahren sein könnte. Die Justiz bezeichnet dies als „Schutzbehauptung“. Unabhängig davon, dass man von einer Befragung durch die Polizei leicht überrumpelt wird, kennt man zu dieser Zeit nicht die vollständige Sach- und vor allem Beweislage. Eine Äußerung ohne Kenntnis der Akten kann einen fatalen Fehler darstellen, der im weiteren Verfahrensverlauf nicht wiedergutmachen ist. Schweige- und Akteneinsichtsrecht stellen das Kernstück der Verteidigung dar. Diese basieren auf verschiedenen rechtsstaatlichen Prinzipien. Nur wer den Vorwurf kennt und weiß, worauf dieser beruht und durch welche Beweismittel er gestützt werden soll, kann sich aktiv und effektiv verteidigen.

Jeder, der von der Polizei – auch und gerade auf frischer Tat – angetroffen oder aufgesucht wird und sich strafbar gemacht haben könnte, sollte dieser gegenüber keinerlei Angaben machen, sondern konsequent schweigen. Man kann bestenfalls wissen lassen, dass man sich gegebenenfalls über einen Anwalt äußern werde. Hier gilt ganz besonders: Reden ist Silber, Schweigen ist Gold.

Das Verfahren gegen B. muss mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt werden.

*Uwe Lenhart,  
Rechtsanwalt und Fachanwalt für  
Straf- und Verkehrsrecht in Frankfurt*